

Satzung

Kleingartenverein „Am Teich“ Struppen e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Kleingartenverein „Am Teich“ Struppen e. V.** und hat seinen Sitz in 01796 Struppen, Südstraße. Der Verein ist unter der Nummer VR 20094 beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister registriert. Er ist Mitglied im Territorialverband „Sächsische Schweiz“ der Gartenfreunde e. V. Pirna.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein organisiert sich auf der Grundlage der §§ 21 bis 79 des BGB zur Nutzung der Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Der Verein fördert ausschließlich das Kleingartenwesen und betreut seine Mitglieder fachlich im Sinne der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit gemäß §§ 1 und 2 des Bundeskleingartengesetzes. Er setzt sich für die Erhaltung und die Dauernutzung der bestehenden Anlagen auf dem Pachtland ein, fördert die Ausgestaltung der Anlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dient der kleingärtnerischen Nutzung des Pachtlandes zur Eigenversorgung mit Obst und Gemüse sowie der Erholung.
- (3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen Bodennutzung, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft sowie der vorhandenen Tierwelt und des Vogelbesatzes. Im Interesse der Erhaltung der Anlage wird eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Struppen angestrebt. Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich, parteipolitisch und konventionell ungebunden und neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Die erzielten Einnahmen sind kleingärtnerischen gemeinnützigen Zwecken zu zuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Entschädigungen für besondere Aufwendungen beschließt der Gesamtvorstand.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Verein schließt in Vollmacht des Territorialverbandes mit seinen Mitgliedern Unterpachtverträge als Voraussetzung für die Nutzung der Kleingärten ab.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger der Bundesrepublik werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, einen festen Wohnsitz nachweisen kann und kleingärtnerisch tätig sein will.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der auch über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen der Aufnahme bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Ablehnungen bedürfen gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr, der unterschriebenen Anerkennung der Satzung des Vereins und deren anschließenden Aushändigung wirksam.
- (4) Alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Mitglied des Vereins sind, werden als Mitglied weiter geführt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
- einen Antrag auf Zuweisung eines Kleingartens zu stellen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet:

- diese Satzung einzuhalten,
- die Gartenordnung einzuhalten,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und sich für deren Erfüllung einzusetzen,
- durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung aktiv auf das Vereinsleben Einfluss zu nehmen,

- Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen pünktlich zum Fälligkeitstermin zu entrichten,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Andernfalls ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten und Auftreten die Interessen des Vereins schädigt oder sich gewissenlos gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verhält,
 - im Geschäftsjahr mehr als drei Monate, trotz Mahnung, mit der Zahlung von finanziellen Verpflichtungen (Beitrag, Pacht, Umlagen, Wasser- und Stromkosten) gegenüber dem Verein im Rückstand ist,
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft im Verein oder das Nutzungsrecht für den Kleingarten auf Dritte überträgt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Mitgliederbeschluss ist endgültig. Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist mit dem betreffenden Mitglied eine Aussprache im Vorstand durchzuführen, in der auf die Folgen seines Verhaltens nachdrücklich hinzuweisen ist. Der Beschluss ist dem ehemaligen Mitglied schriftlich auszuhändigen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
- (6) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Pacht, Umlagen, Wasser- und Stromkosten sowie der Aufnahmegebühren werden durch die

Mitgliederversammlung beschlossen bzw. ergeben sich aus den Forderungen des Eigentümers sowie durch den Verbrauch in jeder Parzelle.

- (2) Mitgliedsbeiträge und Pacht sowie die Arbeitsstundenumlage des vorherigen Jahres sind bis zum 15. Mai des laufenden Jahres fällig und spätestens bis zum 30. Juni des Jahres zu begleichen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge berechnen sich nach der Anzahl der von den Mitgliedern vertretenen kleingärtnerischgenutzten Parzellen zum 31. Dezember des Vorjahres.
- (4) Wasser- und Stromkosten sind bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres fällig und bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zu begleichen.
- (5) Umlagen können zur Deckung von außergewöhnlichem Aufwand beschlossen werden, der zusätzlich zur normalen Geschäftsführung entsteht. Die Höhe kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu 15,00 EUR pro kleingärtnerisch genutzter Parzelle betragen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Vorstand im Sinne des §26 BGB,
- der Prüfungsausschuss.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erforderlich machen oder wenn es ein Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB fordern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Vorstand mittels Aushang der Einladung im Schaukasten auf dem Vereinsgelände, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung beauftragtem Vereinsmitglied.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Vereinsmitglieder bindend. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, schriftlich abzustimmen.

- (4) Jedes Mitglied des Vereins ist stimmberechtigt. Beschlüsse zur Nutzung bzw. mit der Nutzung zusammenhängender Probleme dürfen nur Mitglieder, die im Unterpachtvertrag eingetragen sind, fassen.
- (5) Vertreter des Territorial- und des Landesverbandes haben das Recht, an der Versammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben wie eingeladene Gäste oder Fachberater kein Stimmrecht.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Beschlussfassung der Satzung und zur Satzungsänderung,
 - Wahl des Vorstandes im Blockwahlverfahren,
 - Wahl des Vereinsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB in Einzelwahl,
 - Wahl des Prüfungsausschusses,
 - Beschlussfassung über Höhe der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen (Ersatzbeiträge für Gemeinschaftsleistungen u. ä.), Stundenzahl für Gemeinschaftsleistungen u. ä.,
 - Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Auflösung, zu Anträgen u.ä.,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung zur Ablehnung von Aufnahmen durch den Vorstand,
 - jährliche Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Finanzberichtes und des Berichtes des Prüfungsausschusses und Beschlussfassung dazu,
 - Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.
- (7) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter als Bestätigung der Richtigkeit zu unterschreiben.

§ 10 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretendem Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Fachberater, gleichzeitig verantwortlich für Umwelt und Ökologie,
 - weiteren Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird in der Regel für die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes abwählen, wenn diese ihren Aufgabengemäß Satzung nicht mehr erfüllen oder aus persönlichen Gründen dazu nicht mehr in der Lage sind. Eine Funktionsverbindung untereinander ist nicht statthaft.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer.

Jedes dieser Vorstandsmitglieder vertritt den Verein im Rechtsverkehr und besitzt Einzelvertretungsbefugnis.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens drei Mal im Jahr, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 50% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch die Wahrnehmung der Pflichten entstandene Aufwendungen sind vom Verein zu erstatten.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - laufende Geschäftsführung,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Verwahrung und Sicherung der Pflege der Gemeinschaftseinrichtung.

§ 11 Der Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss (Revisionskommission) wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat die Stärke von mindestens 2 Vereinsmitgliedern. Aus seiner Mitte wird der Vorsitzende bestimmt.
- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.
- (5) Er hat die Pflicht, zum Abschluss des Geschäftsjahres der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte. Dabei sind die Einnahmen im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Vereins ebenfalls zu prüfen.

§ 12 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert Verpflichtungen gegenüber dem Territorialverband, dem Landesverband und seiner eigenen Tätigkeit aus:

- Beiträgen der Vereinsmitglieder,
- Umlagen,

- sonstigen Beträgen,
- Spenden, Zuwendungen und Sammlungen,
- Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kasse des Vereins

Der Kassierer des Vereins verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt dazu ein Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

Auszahlungen sind nur auf Anweisung der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vorzunehmen.

Vereinsintern sind für das Konto des Vereins nur die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB zeichnungsberechtigt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen, nach Abgeltung aller Verpflichtungen und berechtigten Forderungen der Mitglieder, dem Territorialverband zur Verwendung für kleingärtnerische, gemeinnützige Zwecke nach Zustimmung der Anerkennungsbehörde zu überweisen.

Das Protokoll über den Beschluss der Auflösung selbst ist mit dem Schriftgut an das Amtsgericht Pirna zur Archivierung zu übergeben.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am (24. Juni 2012) beraten und beschlossen und gilt ab dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht Dresden. Die Satzung vom 16. Juni 2002 tritt mit der Registrierung der neuen Satzung außer Kraft. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von Drei Viertel Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

Struppen, 24.06.2012

Originalunterschriften sind beim Vorstand einzusehen.